



EHAP - FAQs zum Antragsverfahren im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) Stand: 11. November 2015

I. Allgemeine Fragen:.....	1
II. Definitionen.....	2
III. Fragen zu den Finanzen und zur Abrechnung	2
IV. Monitoring	4
V. Öffentlichkeitsarbeit.....	5

I. Allgemeine Fragen:

1. Werden Muster für Kooperations- bzw. Weiterleitungsverträge zur Verfügung gestellt?

Nein, allerdings werden Merkblätter in ZUWES eingestellt, aus denen Sie die erforderlichen Angaben entnehmen können.

2. Bei bestehendem Personal: Ist ein Nachtrag zum Dienstvertrag oder Zuweisung/Freistellung erforderlich?

Eine entsprechende Ergänzung zu bestehenden Verträgen ist notwendig. In welcher Form diese erfolgt, ist freigestellt.

3. Ist ein Trägerwechsel (falls erforderlich) im Verlaufe des Projekts möglich?

Ein Trägerwechsel ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In jedem Fall ist rechtzeitig im Vorfeld Kontakt mit der Bewilligungsstelle im BVA aufzunehmen.

4. Ist ein Beginn des Projekts auch ab dem 15.02.2016 möglich? Und ist die Laufzeit dann auch 3 Jahre?

Der Projektbeginn sollte grundsätzlich nicht später als zum 01.03.2016 eingeplant werden. Die EHAP-Programmlaufzeit endet am 31.12.2018.

5. Gibt es Überlegungen, den EHAP für Flüchtlinge zu öffnen?

Nein. Die Förderung der Integration von Flüchtlingen / Drittstaatenangehörigen ist über den EHAP nicht möglich.

6. Werden die „Schwächen“ einer EHAP-Interessenbekundung dem jeweiligen Antragsteller mitgeteilt? Wenn ja, wie?

Rückmeldungen zu den Interessenbekundungen erhalten die Antragsteller vom BVA per Email. Die Berücksichtigung der Hinweise des BVA ist eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Antragstellung.



II. Definitionen

1. Wie wird der Begriff „neuzugewandert“ definiert?

Für diesen Begriff gibt es keine genaue Definition bzw. zeitliche Abgrenzung. Wichtig ist hier, sich nochmal die Zielstellung des EHAP vor Augen zu führen, nämlich die Heranführung an Beratungs- und Unterstützungsangebote des regulären Hilfesystems. Das heißt, die Zielgruppe des EHAP sind somit alle neuzugewanderten Unionsbürger/innen, die bis zum Zeitpunkt der Beratung noch keinen Zugang zu den Regelstrukturen hatten.

2. Was ist unter dem Begriff „Beratung“ im Rahmen des EHAP zu verstehen? Kann es auch Mehrfachberatungen geben?

Das Ziel des EHAP ist die Heranführung der beratenen Personen an die Regelstrukturen. Deshalb liegt der Fokus beim EHAP auf Verweisberatungen. Vertiefende Beratungen sind im EHAP grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch kann eine Person auch mehrfach beraten werden.

3. Wie sind „Regelstrukturen“ definiert?

Hier gibt es keine Definition. Ziel des EHAP ist die Vermittlung der Zielgruppe in Beratungs- und Unterstützungsangebote des regulären Hilfesystems. Dies können staatliche und nicht-staatliche Angebote sein. Wie diese finanziert werden, ist nicht relevant.

4. Für wohnungslose junge Menschen werden durch den EHAP-Projektträger Angebote vorgehalten. Diese Angebote umfassen bspw. Nothilfe, zielgruppenspezifisch aufbereitete Information, muttersprachliche Beratung, pädagogische Betreuung usw. Finanziert werden diese Angebote über Stiftungsförderungen, wodurch sie selbst projektförmig, d.h. zeitlich befristet sind. Gelten sie im Rahmen des EHAP dennoch als "Regelangebot"?

Ja, eine Vermittlung in oben beschriebene Angebote ist als ein Ergebnis i. S. des EHAP anzusehen. Der Begriff "Angebote in Regelstrukturen" ist sehr weitgefasst. Wie diese Angebote finanziert werden ist nicht von Relevanz. Es kann sich hierbei auch um Angebote der Regelstrukturen handeln, die von demselben Träger wie dem EHAP-Projektträger angeboten werden.

III. Fragen zu den Finanzen und zur Abrechnung

1. Welche Belege müssen bei Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 13 % eingereicht werden?

Die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 13 % der zuwendungsfähigen Ausgaben errechnet sich automatisch auf Grund der in ZUWES akzeptierten Belege. Es sind für die Prüfungen der Bewilligungsstelle des Bundesverwaltungsamtes (BVA) keine Belege einzureichen bzw. vorzuhalten. Ob und in welcher Form andere Prüfstellen Belege anfordern kann nicht beurteilt werden.

2. Wird die Einrichtung einer eigenen Kostenstelle empfohlen?

Ja.



3. Wenn der Tarifvertrag vom Antragsteller höher als der TVöD Bund ist, (a) wird der Antrag abgelehnt oder (b) sind die Mehrkosten dann Eigenmittel?

- a) Der Sachverhalt führt nicht zu einer Ablehnung des Antrags.
- b) Nein. Kosten die für eine Vergütung entstehen, die über den TVöD hinausgehen sind keine Eigenmittel. Sie sind vom Projektträger außerhalb der Förderung zu erbringen. Sie werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt.

4. Kann der im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichte Finanzierungsplan nach „oben“ verändert werden?

Nein, der in der IB angesetzte Betrag ist maßgeblich für die Antragsstellung und stellt die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben dar.

5. Wenn die Kostenrechnung sich im Verlauf des Prozesses verändert - wie und wann kann man korrigieren?

Grundsätzlich sollen Verschiebungen zeitnah der Bewilligungsstelle des BVA mitgeteilt werden. Ob im Einzelfall ggf. ein Änderungsantrag erforderlich ist, wird Ihnen von der Bewilligungsstelle dann mitgeteilt.

6. Sind Reisekosten für die Beraterinnen und Berater des Projekts förderfähig?

Ja, Reisekosten des Projektpersonals sind im Rahmen der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als direkte Sachausgaben förderfähig.

7. Beziehen sich die Vergabeobergrenzen auf ein oder drei Jahre?

Die entsprechenden Regelungen gelten pro Auftrag. Nähere Informationen zum Thema Vergabe entnehmen Sie bitte den Fördergrundsätzen (vgl. 3.3.2)

8. Werden für die Eigenanteile, die aus Eigenmitteln der Teilprojektträger erbracht werden, Kofinanzierungserklärungen benötigt?

Ja, denn nur so kann nachgewiesen werden, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

9. Werden monatliche Sachzuwendungen an das Personal als Personalausgaben angerechnet (z.B. Mitarbeiter Gutscheinsystem, Jobtickets etc)?

Nein, es können lediglich die „echten“ Gehälter als zuwendungsfähige Personalausgaben anerkannt werden.

10. Gilt die Verpflichtung des Einscannens der Belege nur für die „2% Festbeträge“?

Voraussichtlich müssen alle Belege - außer die für direkte Personalausgaben - in ZUWES eingegeben werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

11. Sind nachträgliche Verschiebungen zwischen Personal- und Sachkosten möglich?

Ja, solange die entsprechenden Höchstgrenzen (2%-Regelung der direkten Sachausgaben) und Bestimmungen (Allgemeine Nebenbestimmungen) beachtet werden.

12. Beim Wunsch der Heimreise bei nicht vorhandener Bleibeperspektive - ist die Rückfahrt über die 2 % Regelung abrechenbar?

Die EHAP-Programmzielsetzung ist auf eine soziale Eingliederung und nicht auf eine Rückkehrberatung ausgerichtet. Diese Ausgabe ist somit nicht zuschussfähig



13. Sind Fahrtkosten zum ÖPNV für Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer zuschussfähig?

Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind als direkte Sachausgaben grundsätzlich nicht förderfähig. Entsprechende Ausgaben können über die Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 13% abgerechnet werden.

14. Es sollen zwar keine Angebote geschaffen werden, wie sieht es jedoch mit „Zwischen-Angeboten“ aus, wenn sie für eine Gruppe schwer Erreichbarer sinnvoll sind?

Es sollen keine neuen Angebote geschaffen werden, sondern die Zielgruppen sollen in bestehende Angebote vor Ort integriert werden. Falls die für die Zielgruppe erforderlichen Unterstützungsaktivitäten nach intensiver Prüfung der aktuellen Infrastruktur nachweislich vor Ort nicht zu Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen solche gefördert werden. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Finanziert werden müssen diese Aktivitäten aus der Finanzposition „Sachausgaben“.

15. Müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stundenachweise für das Projekt führen? Wenn ja welche Angaben müssen diese enthalten?

Es müssen für alle geförderten Mitarbeiter Stundennachweise geführt werden. Es werden zeitnah entsprechende Vordrucke im IT-System ZUWES zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Vordrucke ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

16. Müssen Bundesmittel und EU-Mittel gesondert angefordert werden?

Ja, bitte beachten Sie hier die Erläuterungen in den Fördergrundsätzen (vgl. 2.3)

17. Sind Leasingkosten bspw. für die Anmietung eines Beratungsmobils als direkte Sachkosten förderfähig?

Nein, Ausgaben für die Anschaffung/Anmietung von Kraftfahrzeugen sind im Rahmen des Förderprogramms EHAP als direkte Sachkosten nicht förderfähig. Entsprechende Ausgaben können über die Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 13% abgerechnet werden.

18. Sind Ausgaben für Bewirtung zuwendungsfähig?

Nein, Ausgaben für Bewirtung sind grundsätzlich nicht gesondert förderfähig. Entsprechende Ausgaben können über die Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 13% abgerechnet werden.

IV. Monitoring

1. Die Ergebnisindikatoren im EHAP sehen eine dauerhafte Inanspruchnahme von Angeboten des Regelsystems vor. Was bedeutet das genau?

Eine Beratung im EHAP kann nur dann als erfolgreich gewertet werden, wenn der/die beratene Person ein Angebot des Regelsystems, an das vermittelt worden ist, nachweisbar in Anspruch genommen hat.



2. Was bedeutet der Begriff „dauerhaft in Anspruch genommen“ in Bezug auf eine einmalige Inanspruchnahme des Angebots, in das vermittelt worden ist?

Wenn das Angebot, in das vermittelt worden ist, nur eine einmalige Inanspruchnahme vorsieht, dann ist das auch als erfolgreich zu werten.

3. Ist ein Zeitraum definiert, wann bei der Institution / Einrichtung, an die verwiesen worden ist, nachgefragt werden soll?

Nein, allerdings wird empfohlen in einem Zeitraum von ca. 2 bis 8 Wochen nachzufragen.

4. Kann auch in einer Beratung eine Vermittlung in ein Angebot in einem Handlungsschwerpunkt erfolgen, der nicht beantragt und bewilligt worden ist?

Ja, dies kann aber nicht dokumentiert werden.

6. Eine Person mit multiplen Problemlagen wird beraten. Der-/diejenige wird an mehrere Stellen in der Regelstruktur verweisen. Welche Vermittlung wird erfasst?

Es wird nur die Vermittlung in die Regelstruktur erfasst, die im Rahmen der Beratung besonders im Vordergrund steht.

7. Wird die Vermittlung in einen Integrationskurs des Bundes als Heranführung an die Regelstrukturen gewertet?

Ja.

8. Wie kann der Zielwert auf Projektebene festgelegt werden?

Auf Projektebene ist ein realistischer Zielwert festzulegen. Höhere oder niedrigere Kennzahlen sollten inhaltlich (z. B. aus den Projektkontext heraus, Erfahrungswerten aus Vorgängerprojekten) begründet werden.

Median (häufigster Wert) der Anzahl der TN pro Projekt im IB-Verfahren:

Projektziel 1: 1.050 TN pro Projekt

Projektziel 2: 1.065 TN pro Projekt

= 600 Kinder und 465 Eltern/Erziehungsberechtigte

Projektziel 3: 720 TN pro Projekt

9. Zählen die Outputindikatoren nur auf Ebene des Projektverbundes oder müssen diese auch auf Ebene der Teilprojekte eingehalten werden?

Die Outputindikatoren zählen nur auf Ebene des Projektverbundes.

V. Öffentlichkeitsarbeit

1. Werden die Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit mehrsprachig erstellt?

Seitens der Verwaltungsbehörde werden die Materialien grundsätzlich in Deutsch erstellt.

Sollte es für das Gelingen eines Projektes wichtig sein, Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit in der Muttersprache der Zielgruppen zu erstellen, so ist das über die direkten Sachkosten förderfähig.